Max-Planck-Institut
für europäische Rechtsgeschichte
cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIV

Herausgegeben von Dieter Simon
und Michael Stolleis

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1997

Hans Peter Glöckner

Quellen zur neueren Strafrechtsgeschichte*

Vor gut einem Jahrzehnt, im Jahre 1985, vermißte Stolleis bei seiner Sichtung der „weißen Flecken" auf der Landkarte der Rechtsgeschichte[1] eine moderne Strafrechtsgeschichte.[2] Die Betonung lag dabei auf dem Wort „modern" – und Stolleis wünschte sich eine Strafrechtsgeschichte, befreit „von der rechtspolitischen Zulieferer-funktion zum geltenden Strafrecht und zur Rechtsphilosophie" – eine Strafrechtsgeschichte, die Gebrauch machen sollte von dem außerhalb der Rechtsgeschichte bereitliegenden Material, das von den Historikern (also eben gerade nicht den *Rechts*historikern) schon zusammengetragen worden sei in ihren Studien zu „Lebensgewohnheiten, Sexualität, Familienstrukturen, Armut und Wohlhabenheit, Krieg und Frieden, Glauben und Aberglauben".

Trotz einiger Ansätze scheint sein Wunsch der Verwirklichung inzwischen kaum nähergekommen zu sein.[3] In dieser Situation erscheint es sinnvoll, sich von dem fernen Ziel weg dem Näherliegenden

* Verzeichnis der besprochenen Bücher S. 270

[1] Michael Stolleis, Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: *Rechtshistorisches Journal* 4 (1985), pp. 251–264.

[2] „Besonders auffällig ist die Schwäche der Strafrechtsgeschichte. Wir haben zwar ... – aber haben wir eine moderne Strafrechtsgeschichte?" (Stolleis [Fn. 1], p. 259 – dort auch die beiden nachfolgenden Zitate).

[3] Das hatte schon ein Jahr später Picker befürchtet: Wenn der Diagnose kein Impuls zur Änderung innewohne, ja, wenn sogar im selben Atemzuge von anderer Seite die Naivität dessen erwiesen werde, der es unternehmen wollte, es künftig anders zu machen – dann sei auf Abhilfe schwerlich zu hoffen (Eduard Picker, Von weißen Flecken der Rechtsgeschichte oder: hic ululant hyaenae, in: *RJ* 5 [1986], pp. 367–372, in Entgegnung auf Stolleis [Fn. 1] und auf Dieter Simon, Vom Segen historischer Betrachtung für die Rechtsanwendung, in: *RJ* 4 [1985], pp. 272–275).
So hoffnungslos, wie von Picker befürchtet, sieht die Lage heute jedoch nicht aus: Ansätze und Beiträge zu einer „modernen Strafrechtsgeschichte" finden sich beispielsweise in dem (pikanterweise ausgerechnet) von Dieter Simon herausgegebenen Sammelband *Religiöse Devianz* (Ius commune Sonderheft 48, Frankfurt am Main 1990), in dem dieses Phänomen auf die von ihm hervorgerufenen juristischen und theologischen Reaktionen hin untersucht wird, beschränkt zwar auf das Mittelalter, für diesen Zeitraum jedoch sowohl West- wie auch Osteuropa umfassend; die Beiträge dieses Bandes sind übrigens

zuzuwenden: den Quellen der Strafrechtsgeschichte im traditionellen Sinne, denn ohne deren Erschließung wird auch eine angestrebte moderne Strafrechtsgeschichte kaum geschrieben werden können. In diesem Sinne sollen im folgenden zwei Sammlungen von Quellentexten

nur Teil der Ergebnisse des umfassenderen Projektes „Die Reaktion der Normalen". Hoffnungsträger für eine zukünftige „moderne" Strafrechtsgeschichte ist auch das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit 1993 besonders geförderte Schwerpunktprogramm „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts"; auch dieses Programm kann natürlich nur Bausteine liefern zu einer umfassenderen Geschichte, und auch hier sind nunmehr die ersten Früchte zu erkennen: Im Rahmen einer eigenen Schriftenreihe „Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas" (herausgegeben von Klaus Lüderssen, Klaus Schreiner, Rolf Sprandel, Dietmar Willoweit) erscheinen demnächst (wohl 1997) die beiden ersten, die Teilreihen „Fallstudien" und „Symposien und Synthesen" eröffnenden Bände – HELMUT MARTIN, *Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs* bzw. *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme,* hg. von DIETMAR WILLOWEIT.
Fortschritte hat – ausweislich des Literaturberichtes von HERMANN ROMER (Historische Kriminologie – zum Forschungsstand in der deutschsprachigen Literatur der letzten zwanzig Jahre, in: *ZNR* 14 [1992], pp. 227–242) – ganz offensichtlich auch die Historische Kriminologie gemacht, und erheblich ist in den letzten Jahren die Literatur zum Thema „Hexenverfolgung" angeschwollen (vgl. nur den Literaturbericht von GÜNTER JEROUSCHEK, Die Hexenverfolgungen als Problem der Rechtsgeschichte. Anmerkungen zu neueren Veröffentlichungen aus dem Bereich der Hexenforschung, in: *ZNR* 15 [1993], pp. 202–224). Beide Literaturberichte verdeutlichen insbesondere, in welchem Maße für eine „moderne Strafrechtsgeschichte" interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich ist. Leider scheinen die Juristen hier den Anschluß bereits verloren zu haben; nahezu alle einschlägigen Veröffentlichungen der letzten Jahre stammen aus der Feder von Nicht-Juristen (vgl. die Literaturberichte von HINRICH RÜPING, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101 [1989], pp. 103–119; GÜNTER JEROUSCHEK, HINRICH RÜPING, in: *ZStW* 106 [1994], pp. 163–183; nur für Spätmittelalter und frühe Neuzeit: MARTIN SCHÜSSLER, Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: *ZRG GA* 113 [1996], pp. 247–278). Nur wenn man solcherart über die geringe Beteiligung der Juristen hinwegsieht, kann man mit JOACHIM EIBACH konstatieren: „Seit dem Postulat von Stolleis hat sich auf dem Gebiet der Historischen Kriminalitätsforschung viel getan." (JOACHIM EIBACH, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: HZ 263 [1996], pp. 681–715 [683] – dort p. 683 Fn. 6, 7 auch Nachweis weiterer Literaturberichte von Blasius, Schwerhoff und Thome).
Nötig wäre daneben auch grenzüberschreitende Forschung, denn nicht bloß „Hexenverfolgung" ist ein internationales Forschungsthema, und bezüglich der historischen Kriminalitätsforschung war Deutschland alles andere als ein Vorreiter (vgl. lediglich bereits Stolleis' Hinweis auf französische Forschungen, Schwerhoffs Darstellung [dazu sogleich] des Forschungsstandes [pp. 17–36] sowie den Bericht von OLAV MOORMANN VAN KAPPEN, Die sogenannte „neue Forschungsrichtung" zur Kriminalitätsgeschichte in den Niederlanden und in Belgien, in: *ZNR* 6 [1984], pp. 153–162).
Hervorzuheben ist schließlich als Musterbeispiel einer „modernen" strafrechtshistorischen Monographie die Arbeit von GERD SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn, Berlin 1991.

und eine großangelegte Quellenedition vorgestellt werden; nur am Rande sei vorweg und ergänzend auf zwei Nachdruckreihen aufmerksam gemacht, in denen ältere Literatur und ältere Strafrechtskodifikationen wieder bzw. leichter zugänglich gemacht werden: die „Bibliothek des deutschen Strafrechts" und die „Kodifikationsgeschichte Strafrecht".[4]

In der ersten Reihe, der „Bibliothek", erscheinen Lehr- und Handbücher des Strafrechts, die für die Entwicklung des Faches einflußreich waren: Die Reihe der Autoren reicht von Abegg bis Zumpt und von Angelus Aretinus bis Binding; in geringem Umfang werden auch historische Gesetzbücher nachgedruckt (Bambergensis, Brandenburgensis, Carolina) sowie Kommentare (z. B. zur Carolina: Gobler, Vigelius, Remus). Die zweite Reihe, „Kodifikationsgeschichte Strafrecht", bietet Nachdrucke einer Reihe strafrechtlicher Gesetze und Entwürfe; sie ergänzt damit – insbesondere für das 19. Jahrhundert – die später zu besprechende Edition von „Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts". Jenseits des offensichtlichen Nutzens, schwer greifbare Werke einem größeren Kreise von (nicht nur, aber wohl doch im wesentlichen) Fachwissenschaftlern zugänglich zu machen, liegt in solchen Projekten zugleich auch die Chance, das Tableau der historischen Quellen und der Literatur zum Strafrecht aufzuzeigen, die von einer Strafrechtsgeschichte zu berücksichtigen wären.

Doch wenden wir uns nun der ersten Quellensammlung zu: Wolfgang Sellert und Hinrich Rüping – auch als Herausgeber einer einschlägigen Schriftenreihe ausgewiesen[5] – haben mit dem zweiten Band ihr „Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege" nunmehr komplettiert.[6] Die Konzeption des zweiten, von Rüping stammenden Bandes, der sich zeitlich nahtlos an den ersten, aus Sellerts Feder geflossenen, anschließt und damit den Zeitraum von der Aufklärung bis zur Wiedervereinigung umfaßt, blieb

[4] Beide Reihen erscheinen beim Verlag Keip (Goldbach).

[5] Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, zuletzt mit Bänden von Andreas Roth, *Kollektive Gewalt und Strafrecht. Die Geschichte der Massedelikte in Deutschland*, 1989; *Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens*, 1996 und Wolf D. Barz *Der Malteserorden als Landesherr auf Rhodos und Malta im Licht seiner strafrechtlichen Quellen aus dem 14. und 16. Jahrhundert*, 1990.

[6] Wolfgang Sellert, Hinrich Rüping, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege.* Band 2: *Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung.* Aalen: Scientia Verlag 1994. 439 pp. – Vgl. auch die Rezension von Friedrich-Christian Schroeder, in: *JZ* 1996, p. 1121.

unverändert. Von daher kann in Beschreibung wie Kritik an die Besprechung des ersten Bandes[7] angeknüpft werden.

Auch der zweite Band ist in eine Reihe von Kapiteln gegliedert, die jeweils aus einer einführenden Darstellung und daran sich anschließenden Quellenauszügen bestehen; die Quellen nehmen dabei deutlich mehr Raum in Anspruch (gewöhnlich gut dreimal soviel wie die zugehörigen Darstellungsteile) und rechtfertigen so die Bezeichnung als „Studien- und *Quellen*buch". Das Seitenverhältnis beträgt bei den einzelnen Kapiteln (die übrigens die Zählung des ersten Bandes fortführen und auf diese Weise beider Zusammengehörigkeit stark betonen):

VIII	Vom gemeinen zum allgemeinen Strafrecht: 24 S. Text (T) – 59 S. Quellen (Q);
IX	Die Zeit des Kaiserreiches: 15 T – 51 Q;
X	Die Weimarer Republik: 10 T – 40 Q;
XI	Strafrecht und Strafjustiz im Dritten Reich: 12 T – 40 Q;
XII	Die Entnazifizierung von Recht und Justiz als Problem der Besatzungspolitik: 15 T – 46 Q;
XIII	Strafrecht und Strafjustiz in der Frühzeit der Bundesrepublik: 6 T – 23 Q;
XIV	Das Strafrecht im real existierenden Sozialismus: 7 T – 18 Q.

Auffällig ist bei dieser Untergliederung, daß die unmittelbare Nachkriegszeit (1945–1949) einen eigenen Abschnitt (XII) erhält, der obendrein auch noch recht umfänglich geraten ist und in besonders hohem Maße quellenbetont. Dies erscheint jedoch vollauf gerechtfertigt: Die gewählte (und sinnvolle) Orientierung an den Wendepunkten staatlicher Existenz erforderte es zwingend, die relativ kurze Zeit zwischen dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und den Neugründungen in Ost und West in einem eigenen Abschnitt zu behandeln. Das vergleichsweise Übergewicht der Quellen ist hier ebenso begrüßenswert wie die zusammenfassende Darstellung dieser Zeit in der Einführung zu diesem Abschnitt. Freilich ist nicht zu verkennen, daß hier im wesentlichen auf die Nürnberger Prozesse und die Entnazifizierung (insbesondere in der Justiz in Ost und West) eingegangen wird (beides unzweifelhaft wichtig und von grundsätzlicher Bedeutung), daß also das Augenmerk völlig auf der Vergangenheitsbewältigung liegt; die Gegenwart, also spezifische

[7] Vgl. *Ius commune* 17 (1990), pp. 396–400.

Nachkriegsstraftaten,[8] bleibt leider ausgespart. Trotzdem darf solche Detailkritik nicht den Blick dafür verstellen, daß hier strafrechtshistorisches Neuland betreten wird. Der Blick des Historikers bedarf einer gewissen Distanz – und es ist nur zu deutlich, daß eben diese Nachkriegszeit noch nicht sehr lange (wenn überhaupt) zum Forschungsgegenstand werden konnte.

Dieses Problem zeigt sich verschärft für die uns noch näher liegende Zeit: für die Bundesrepublik und für die DDR. Für die Bundesrepublik führt dies dazu, daß Rüping mit seiner Geschichte in den sechziger Jahren aufhört – ja, so recht eigentlich nur die fünfziger Jahre noch behandelt. Wegen der fehlenden Distanz für die jüngste deutsche Geschichte scheint das angemessen. Daß er trotzdem ein Kapitel zum Strafrecht der DDR bietet, und daß er dort bis nahe an deren Ende, nämlich bis 1988 Quellen abdruckt, mag sich aus der persönlichen Distanz des Altbundesbürgers rechtfertigen; begrüßenswert ist ein solches Kapitel allemal – und in seiner Einführung hierzu hält Rüping sich betont zurück.

Beide Abschnitte eines jeden Kapitels ergänzen einander: Die Einführung vermittelt den geschichtlichen Hintergrund und will den Weg zu den Quellen ebenso weisen, wie deren Verständnis erleichtern; die Quellen ihrerseits illustrieren das in der Einführung Gesagte und lassen es Gestalt annehmen – ein erprobtes und sinnvolles pädagogisches System. Ergänzt und abgerundet wird es durch je eigene Literaturnachweise zu jedem Kapitel; deren unterschiedlicher Umfang (zwischen drei [XII, XIII, XIV] und sieben Seiten [VIII]) sind Folge der Literaturlage und verdeutlichen damit, wo die Schwerpunkte der strafrechtshistorischen Forschung in der Vergangenheit gelegen haben: im 19. Jahrhundert und beim Dritten Reich. Die Einleitungsabschnitte vermitteln im übrigen, hintereinander gelesen, in ihrer Gesamtheit eine kurze und prägnante Darstellung der neueren Strafrechtsgeschichte; diese wird abschließend in einem gemeinsamen „Nachwort" beider Autoren auf zwei Seiten (pp. 413–414) nochmals aufs äußerste kondensiert, dabei die Grundlinien der Entwicklung von den Anfängen bis zur allerjüngsten Vergangenheit herausgestellt.

[8] Zum Geschäftsanfall bei den Strafgerichten wegen Plünderungen, Schwarzmarktgeschäften vgl. etwa Gabriele Hornhardt, Die Stunde der Justiz. Die Entnazifizierung und Erneuerung des Strafprozeßrechts nach 1945, in: *ZRG GA* 106 (1989), pp. 239–273 (262) mit Hinweis auf die von Marquordt in der *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1 (1947), pp. 117–118, mitgeteilten Statistiken.

Daß es sich bei alledem nicht um die „moderne" Strafrechtsgeschichte im eingangs dargestellten Sinne handeln kann, erscheint nach dem heutigen Forschungsstand selbstverständlich. Es entspricht aber offenkundig auch nicht den Intentionen der Autoren, hierzu beizutragen oder auf solche Strömungen auch nur gezielt aufmerksam zu machen; lediglich in ihrer abschließenden Darstellung am Schluß des Bandes geben sie für die zukünftige Entwicklung des Faches der Hoffnung Ausdruck, „mehr über die geschichtliche Genese des öffentlichen Strafrechts (zu) wissen und damit zugleich auch die Bedingtheiten und Konstanten neuerer Strafrechtsentwicklungen besser erkennen und verstehen (zu) können" (p. 413). Daß eben diese Fragestellung Kern eines Schwerpunktprogrammes der DFG ist, wird jedoch nicht mitgeteilt. Anders als im ersten Band fehlt es aber bei Rüping nicht völlig an Hinweisen[9] auf allgemein-historische Forschungen: In den Literaturnachweisen finden sich einschlägige Titel, und gelegentlich werden sie auch in Fußnoten zitiert (z. B. p. 18 Fn. 5; p. 24 Fn. 31); der Zugang zu solchen Forschungen ist damit immerhin eröffnet, auch wenn hier keineswegs ein Schwerpunkt der Darstellung liegt. In dieser Hinsicht bleibt es bei der bereits zum ersten Band angemerkten Kritik.

Allerdings versteht sich auch Rüping als „einer modernen Strafrechtsgeschichte" (p. 11) verpflichtet. Er füllt diesen Begriff jedoch anders als Stolleis: „Sie [die moderne Strafrechtsgeschichte, HPG] begnügt sich nicht mit normativen Aussagen von Gesetzen, sondern versteht sie als Produkt zeitgebundener Interessen, wie etwa am Beispiel kontroverser parlamentarischer Debatten und parteipolitischer Programme deutlich wird." (p. 11). Dementsprechend fordern Sellert und Rüping auch die Auswertung nicht-normativer Quellen; ihre Beispiele („Chroniken, Vernehmungsprotokolle, Aufzeichnungen der Scharfrichter, Gerichts-, Urfehde-, Buß-, Acht- und Bannbücher", p. 413) illustrieren das grundsätzlich andere Ziel jedoch nur ein weiteres Mal: ihre Quellen bleiben unmittelbar *recht*sbezogen, spiegeln die *Recht*swirklichkeit, blenden hingegen alles die rechtliche Situation nur mittelbar Erhellende (Soziales, Wirtschaftliches, Reli-

[9] Vielleicht macht sich hier bemerkbar, daß Rüping für die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" die strafrechtsgeschichtlichen Literaturberichte zu bearbeiten pflegt. Dort hat er berichtet, wie die Beiträge der Allgemeinhistoriker die historische Erforschung der Kriminalität zunehmend prägten, so daß dieser Wissenschaftsbereich inzwischen nahezu völlig den Juristen entglitten ist und von Nicht-Juristen bearbeitet wird.

giöses, Kultur, Alltag) aus. Sie erfüllen damit im Ergebnis eine Forderung, die Karl Siegfried Bader bereits 1956 aufgestellt hatte, indem er zur herkömmlichen dogmen- und institutionengeschichtlichen Betrachtungsweise ergänzend eine Erforschung der Rechtstatsachen anmahnte.[10]

Rüping möchte solchen Anforderungen durch die Auswahl der Quellentexte Rechnung tragen – und in ihr wird in der Tat die „moderne Strafrechtsgeschichte", wie er sie versteht, spürbar. Um so mehr vermißt man deshalb ein Quellenregister. Das „Rechtsquellenregister" am Ende des Bandes (pp. 428–439) ersetzt es nicht; es verzeichnet nämlich lediglich die förmlichen Gesetze, und zwar in systematischer Ordnung nach gesetzgebendem Staat. Damit erschließt es aber bloß einen Teil der mitgeteilten Quellen und schließt ausgerechnet diejenigen aus, die für eine „moderne" Strafrechtsgeschichte im Rüpingschen Sinne bezeichnend sind. Die Quellenteile enthalten nämlich erfreulicherweise weitaus mehr als nur Auszüge aus historischen (Straf-)Gesetzen: Es finden sich Exzerpte aus Aufsätzen und Gesetzesmaterialien, aus Monographien und Programmschriften, aus Archivmaterialien und Urteilen. Vor allem diese letzteren, unpublizierten Quellen mitzuteilen und auszuwerten ist höchst verdienstvoll. Hier wird zudem deutlich, daß Rüping sich nicht auf eine zusammenfassende Auswertung von Sekundärliteratur und das Aufsuchen der darin mitgeteilten Quellen beschränkt hat. Eben deshalb wünschte man sich – neben einem Quellenregister – ein chronologisches Verzeichnis *aller* im Bande enthaltenen Quellentexte, gleich welcher Herkunft. Anders als im ersten Band erschwert dessen Fehlen – wegen des anderen Charakters der meisten Quellen – hier weniger die Feststellung, ob eine bestimmte Quelle möglicherweise in mehreren Ausschnitten vertreten ist; es verhindert jedoch ein leichtes Auffinden zeitlich benachbarter Texte, die aufgrund der systematischen, problemorientierten Anordnung der Exzerpte nicht nahe beieinander zu stehen gekommen sind. Nicht zuletzt ein Ost-West-Vergleich, wie ihn die beiden letzten Kapitel nahe legen und dessen Probleme Rüping selbst anreißt (pp. 391–392), würde durch eine solches Quellenverzeichnis wesentlich erleichtert. Aber auch der Reichtum der für das 19. Jahrhundert (im Kapitel VIII) mitgeteilten

[10] Karl Siegfried Bader, Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 71 (1956), pp. 17–31.

Quellentexte erschließt sich so erst auf den zweiten Blick und erschwert eine gezielte Suche, die durch die drei anderen Register (Personen, Orte, Sachen) nur bedingt erleichtert wird.

Mag man daher auch bedauern, daß hier keiner „modernen Strafrechtsgeschichte" im Stolleisschen Sinne zugearbeiten werden soll, daß Studenten nicht im Hinblick auf sie ausgebildet werden mögen, so ist die Position der Autoren des Studien- und Quellenbuchs doch zu respektieren. An ihrem eigenen Anspruch gemessen, haben sie ihr Ziel erreicht. Mangels einer anderen Zielen verpflichteten, alternativen Darstellung oder Quellensammlung ist ihr Werk auch nur zu begrüßen. Ohne diese beiden Bände wäre die Beschäftigung mit Strafrechtsgeschichte, insbesondere im universitäten Alltag von Seminaren und Übungen, erheblich schwieriger.

Diesem Alltag ist auch die zweite Quellensammlung gewidmet. Thomas Vormbaum hat in zwei Bänden strafrechtstheoretische Texte zusammengestellt.[11] Er wendet sich damit ganz gezielt an Studenten, denen er „viel zitierte, aber wenig gelesene" (I, p. 8) Texte zur Lektüre zur Verfügung stellen möchte. Ergänzend wird man in Zukunft auch die Nachdrucke in der eingangs erwähnten Reihe „Bibliothek des Strafrechts" hinzuziehen können, die freilich schon vom Preis her ein anderes Publikum ansprechen werden. Vormbaums Zielgruppe sind demgegenüber die Studenten, und ihre Bedürfnisse sucht er ganz pragmatisch zu erfüllen: möglichst lange, zusammenhängende Passagen zu einem speziellen Problemkreis. Aus ihm ergibt sich die sachliche Begrenzung der Sammlung: Strafrechtstheorie im Gegensatz zu Strafrechtsdogmatik – und Strafrecht im Unterschied zu Kriminologie. Er stellt folglich Äußerungen zusammen zu Grundfragen des Strafrechts: „Herkunft, Begriff, Rechtfertigung und Zweck(e) der Strafe, ... Inhalt und Umfang der staatlichen Strafgewalt ... die damit zusammenhängenden und aus ihnen folgenden Einzelprobleme" (I, p. 9). Es ist somit eine im Kern rechtsphilosophische Zusammenstellung historischer Texte. Die Vielzahl der in Frage kommenden Werke nötigte zu weiteren Auswahlkriterien: Zeitlich beschränkt er sich auf die Neuzeit, deren Beginn er – in durchaus kritischer Distanz zu Epochengrenzen – um 1500 ansetzt und zusätzlich auch noch aus der Materie selbst

[11] *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit*, hg. von Thomas Vormbaum. Band I: *17. und 18. Jahrhundert* (Text 1–21). Band II: *19. und 20. Jahrhundert* (Text 22–41). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993. 331 bzw. 321 S.

rechtfertigt, nämlich natur- und vernunftrechtlichem Denken (der früheste Text stammt dann freilich bezeichnenderweise erst von 1625). Formell beschränkt er sich auf – wie er es nennt – „Texte von persönlichen Autoren" (I, p. 10), ein Kriterium, das sich leichter aus seinem Gegensatz heraus verstehen läßt: Er schließt damit Gesetzesmaterialien und -texte ebenso aus wie Gerichtsentscheidungen (mit zwei Ausnahmen). Alles dies ist legitim und sinnvoll.

Subjektiv bleibt danach lediglich die Auswahl der zu berücksichtigenden Autoren. Seiner eingangs zitierten Devise folgend, viel Zitiertes, doch nur selten Gelesenes zu präsentieren, wählt Vormbaum die „anerkannt klassischen" Autoren. Es sind ihm dies: im ersten Band Hugo Grotius, Benedict Carpzov, Thomas Hobbes, Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, John Locke, Charles-Louis de Montesquieu, Christian Wolff, Jean-Jacques Rousseau, Cesare Beccaria, Francois-Marie Arouet Voltaire, Karl Ferdinand Hommel, Hans-Ernst Globig/ Johann Georg Huster, Gaetano Filangieri, Wilhelm von Humboldt, Christoph Karl Stübel, Gallus Aloys Kleinschrod, Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte, Ernst Ferdinand Klein und Karl Grolmann; im zweiten Band Paul Johann Anselm Feuerbach, Carl Joseph Anton Mittermaier, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Arthur Schopenhauer, Jeremy Bentham, Johann Michael Franz Birnbaum, Karl Marx, Reinhard Köstlin, Karl Binding, Rudolf von Jhering, Franz von Liszt, Adolf Merkel, Karl Birkmeyer, Gustav Radbruch, Friedrich Schaffstein, Hans Welzel und Ulrich Klug. Zu Worte kommen am Ende auch der Bundesgerichtshof (BGHSt 24,40 – zur „Verteidigung der Rechtsordnung") und das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 45,187 – zur lebenslangen Freiheitsstrafe). Insgesamt handelt es sich um eine beeindruckende Fülle klangvoller Namen. Nicht bei allen wird man Vormbaum vielleicht darin zustimmen wollen, er habe es an unbekannten oder neu entdeckten Autoren zunächst noch fehlen lassen. Doch ist auch das kein Kritikpunkt, wenn nur die Auswahlkriterien selbst – wie hier – grundsätzlich gerechtfertigt sind. Mit der Annäherung an die Gegenwart stellte sich auch für Vormbaum das Problem fehlender Distanz: Er löst es, indem er ausnahmsweise auf Urteilspassagen der – gleichsam *ex cathedra* sprechenden – obersten Gerichte ausweicht.

Auch in der näheren Ausgestaltung der Sammlung bestimmen die Bedürfnisse des Studenten die Details: Alle Texte sind in der Originalsprache wiedergegeben, mit Bezeichnung der Seitenwechsel – aber zur Erleichterung des Verständnisses (und in realistischer Einschätzung studentischer Fremdsprachenkenntnisse) gibt es zu den fremdspra-

chigen Texte parallel eine Übersetzung; zu jedem einzelnen Text gibt Vormbaum genau die Vorlage an, verzeichnet weiterführende Literatur zu Autor, Gesamtwerk, Rechtslehre und (speziell) Strafrechtslehre – er öffnet somit das Feld für weitergehendes Studium; die hierbei gegebenen Literaturhinweise sind zahlreich und verzeichnen im Einzelfalle durchaus auch Ablegenes, sofern es nur einschlägig und hilfreich ist. Ein Verzeichnis allgemeiner Literatur, die zu mehr als einem Autor hilfreich sein kann, rundet die Ausgabe ab.

Insgesamt liegt damit eine ungemein nützliche Textzusammenstellung vor, die sich hervorragend zur Einarbeitung in das Problemfeld eignet und ausgesprochen sinnvolle und durchdachte Hilfen für die (erwünschte) eigene Weiterarbeit zur Verfügung stellt. Für den wissenschaftlichen Gebrauch wird man selbstverständlich auch weiterhin auf die vollständigen Texte in den originalen Ausgaben zurückgreifen müssen – doch mindert das weder den spezifischen Wert dieser Sammlung, noch lag es in der Absicht des Herausgebers, solche Vorlagen zu ersetzen.

Für Seminare und Übungen liegen mit den beiden Bänden von Sellert / Rüping und der Sammlung von Vormbaum nunmehr nützliche Arbeitsmittel vor. Wie steht es jedoch um die Edition von Quellen für die Forschung?

Als anspruchsvolles, groß angelegtes Unternehmen fällt einzig die Edition der „Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts“[12] ins Auge. Von insgesamt vier Wissenschaftlern herausgegeben (Werner Schubert, Jürgen Regge, Peter Rieß, Werner Schmid), sollen hier die grundlegenden Materialien zu strafrechtsgeschichtlicher Analyse und zum Verständnis der Reformbewegung zur Verfügung gestellt werden.

Bekanntlich hatte man schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1871 eine grundlegende Reform des materiellen wie des Prozeßrechts für notwendig erachtet, um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen. Die Kodifikation sah man als Produkt der Vergangenheit an, als Abschluß einer vorangegangenen Entwicklung, nicht als zukunftsweisend, sondern eher als bereits bei der Geburt veraltet; man wollte stattdessen den veränderten Verhältnissen und neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen und

[12] *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts*, hg. von Werner Schubert, Jürgen Regge, Peter Riess und Werner Schmid. Berlin, New York: de Gruyter. Die bisher erschienenen Bände der Sammlung sind in der Liste der besprochenen Bücher am Ende dieses Artikels einzeln aufgeführt.

strebte ein modernes Straf- und Strafprozeßrecht an. Seit Liszts „Marburger Programm" von 1882 stand die Forderung nach einer Reform im Raum, zu der es jedoch erst nach einem Aufruf des Deutschen Juristentags von 1902 kam. Mit großem Engagement und bewundernswerter Gründlichkeit ging man das Vorhaben an und schuf schon bald mit einer vergleichenden Darstellung deutschen und ausländischen Strafrechts die Informationsbasis für eine umfassende Reform. Die verlor sich dann allerdings in Ausschüssen und Beratungen. Zwar mangelte es nicht an Entwürfen. Ihre Umsetzung in gesetztes Recht mißlang jedoch aus einer Vielzahl von Gründen. Auch mehr als hundert Jahre nach den ersten Reformforderungen fehlt es so noch immer an der umfassenden Reform; einzig der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches erfuhr eine umfängliche Neugestaltung – doch auch dies geschah erst 1975 und für den Besonderen Teil wie auch für das Prozeßrecht fehlt Vergleichbares.[13]

Die auf viele Bände angelegte Edition soll die Geschichte dieser Reformversuche zwischen 1919 und 1945 dokumentieren. In drei Abteilungen möchte sie das im Zuge der Reformdiskussionen angefallene Material aus der Weimarer Zeit (Abt. I) und aus dem Dritten Reich (Abt. II: Strafrecht; Abt. III: Strafprozeßrecht) zur Verfügung stellen. Sie klammert damit die Anfänge der Reformversuche aus; eine gesonderte Publikation, von einem der vier Herausgeber betreut, widmet sich ihnen inzwischen.[14] Nach Abschluß all dieser Projekte

[13] Zur Geschichte der Bemühungen um eine Strafrechtsreform vgl. die Würdigungen von ALBIN ESER, Hundert Jahre Strafgesetzgebung. Rückblick und Tendenzen, in: *Rechtsstaat und Menschenwürde.* Festschrift Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, hg. von A. KAUFMANN u. a., Frankfurt am Main 1988, pp. 109–134, und JÜRGEN BAUMANN, Die große Reform im Strafrecht. Eine nicht unkritische Würdigung, in: *40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 40 Jahre Rechtsentwicklung*. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, hg. von KNUT WOLFGANG NÖRR, Tübingen 1990, pp. 293–324 – beide mit weiteren Nachweisen.

[14] *Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses (1903–1905), herausgegeben vom Reichsjustizamte,* hg. von WERNER SCHUBERT, 2 Bde., Frankfurt am Main: Keip 1991; *Entwürfe einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Bundesratsvorlage von 1908 (einschließlich der vom Bundesrat beschlossenen Änderungen), Reichstagsvorlage von 1909 (Berlin 1908–1909)*, hg. von WERNER SCHUBERT, Frankfurt am Main: Keip 1991; *Protokolle der Reichstagsverhandlungen. Bericht der 7. Kommission des Reichstags (1910–1911) zur Beratung der Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Berlin 1910–1911)*, hg. von WERNER SCHUBERT, Frankfurt am Main: Keip 1991; *Protokolle der Kommission für die Reform des Strafgesetzbuches (1911–1913)*, hg. von WERNER SCHUBERT, 4 Bde., Frankfurt am Main: Keip 1990; *Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911–1914)*, hg. von WERNER SCHUBERT, Frankfurt am Main: Keip 1990 (vgl. dazu: THOMAS VORMBAUM, in: *ZRG GA* 109 [1992], pp. 538–540 und 110 [1993], pp. 651–652).

wird demnach eine Gesamtübersicht möglich sein. Die vorliegende Besprechung gilt allein den Materialien aus der Weimarer Zeit und dem Dritten Reich, ohne deshalb jedoch den Gesamtzusammenhang verkennen zu wollen.

In jeder der drei Abteilungen werden zunächst die Arbeitsergebnisse (= die Entwürfe) und ihre Genese voneinander getrennt. Das mag auf den ersten Blick befremden. Es bekommt jedoch Sinn, wenn man die Entstehung der Quellentexte berücksichtigt: Es gehört zum Wesen von Ausschüssen, daß sie beraten, beschließen und ihr Arbeitsergebnis präsentieren; im publizierten Ergebnis der Beratungen treffen sich interne und externe Diskussion. So bilden auch eine ganze Reihe von Entwürfen die Stationen der Reformdiskussion:

Strafgesetzbuch:

1905–09	*Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts* (16 Bde.)
1909	Vorentwurf
1911	Entwurf der Vier (nämlich der Professoren Kahl, von Liszt, von Lilienthal und Goldschmidt)
1913	Kommissionsentwurf der großen Strafrechtskommission
1918	*Überarbeitung des E1913*
1919	Entwurf und Österreichischer Gegenentwurf
1922	Entwurf Radbruch
1925	Reichsratsvorlage
1927	Reichstagsvorlage
1930	Entwurf Kahl
1934	Entwurf Gürtner 1. Lesung
1936	Entwurf Gürtner 2. Lesung
1952	*rechtsvergleichende Vorarbeiten*
1954–59	*Sitzungen der Großen Strafrechtskommission*
1954	*Materialien zur Strafrechtsreform*
1956	unveröffentlichter Entwurf zum AT
1959	Entwürfe I und II (AT und BT)
1960	Regierungsentwurf
1962	Amtlicher Entwurf eines Strafgesetzbuches
1965	Entwurf
1966	Alternativentwurf eines StGB
1969–74	1.–5. Strafrechtsreformgesetz

Strafprozeß:

1885	Teilreform
1894/95	Teilreform
1903–05	*Kommission für die Reform des Strafprozesses*
1908	Bundesratsvorlage
1909/10	Reichstagsvorlage
1933–36	*Kleine Strafprozeßrechtskommission*
1936	Entwürfe: Strafverfahrensordnung, Friedensrichter und Schiedsmannsordnung, GVG
1936–37	*Große Strafprozeßrechtskommission*

Ein jeder Entwurf war dabei Ergebnis von Beratungen und Beschlüssen. Ein jeder wird erst dann völlig verständlich, wenn man ihn als Ergebnis der ihm vorangehenden Beratungen und Streitigkeiten erkennt, wenn deutlich geworden ist, welche Ziele, Theorien und Ansichten in seinem Text Gestalt annehmen konnten und welche nicht. Damit wirken die Beratungen zugleich als eine Art Sieb: Was sich in der Diskussion innerhalb der Kommissionen nicht durchsetzen konnte und deshalb im abschließenden Entwurf keinen Platz fand, hatte wenig Chancen, in der parlamentarischen Debatte noch zu obsiegen – und noch weniger, ein weiteres Mal in gleicher Ruhe und Gründlichkeit abgewogen zu werden. Die (auch äußerliche) Trennung von Entwurf und Beratungsprotokoll ist deshalb sinnvoll: Sie markiert unterschiedliche Grade der Intensität, mit welcher man sich mit dem Thema befaßte, sie kennzeichnet zugleich auch Stufen des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses und sie beläßt den Entwürfen ihre Signalwirkung als Festschreibung des je erreichten Standes; wer das kodifizierte Recht verstehen will, wird zunächst nach den Reformentwürfen fragen, wer die Entwürfe verstehen möchte, wird auf die Beratungsprotokolle zurückgreifen. Damit wird zugleich deutlich, daß es sich bei einem solchen Verständnisprozeß um etwas grundsätzlich Unbegrenztes handelt; über die Beratungsprotokolle hinaus wird man zur Stenographie der Diskussion weiterschreiten wollen, zu den Tischvorlagen, den persönlichen und amtlichen Notizen der Kommissionsmitglieder, mit deren Hilfe sie sich auf die Diskussion vorbereiteten, zu ihren wissenschaftlichen Äußerungen usw. Wo ist hier eine Grenze zu ziehen – für eine Einzelstudie, für eine vorbereitende Quellenerschließung?

Die Herausgeber ziehen sie – von Ausnahmen abgesehen – bei den Beratungsprotokollen und den unmittelbar auf sie bezogenen Unterlagen (Anträge der Kommissionsmitglieder, Kommissionsmaterialien), die sie für publikationswürdig befanden und – zur Erläuterung der Entwürfe, aber äußerlich von ihnen getrennt – mitteilen; für eine noch intensivere Erschließung weisen sie in aller Regel lediglich den Weg. Grundsätzlich nicht mitgeteilt werden Materialien, die lediglich zur Vorbereitung der Beratungen dienten oder von dritter Seite herrühren. Nicht aufgenommen, sondern in einer gesonderten Reihe herausgegeben, wurden insbesondere auch die Beratungen in der „Akademie für Deutsches Recht"; dort arbeitete man konkurrierend ebenfalls an der Strafrechtsreform, für die man sich kraft Führungsanspruchs der NSDAP bei der Rechtserneuerung zuständig fühlte.[15] Auch die Quellen zu den Strafrechtsnovellen der NS-Zeit, in denen teilweise grundlegende Änderungen vorgenommen wurden, die jedoch nicht eine Gesamtreform verfolgten, bleiben außerhalb der vorliegenden Edition,[16] ebenso Stellungnahmen aus anderen Ministerien und aus der Justiz (z. B. Reichsgericht). Der Fachmann wird dies vermissen, die Entscheidung der Herausgeber hat indessen die Klarheit auf ihrer Seite, ist gut vertretbar und rechtfertigt sich nicht zuletzt aus dem auch so bereits erreichten Umfang der Ausgabe, dem damit verbundenen Preis und der Leistungsfähigkeit der Editoren.

Auch mit dieser Beschränkung erreicht die Edition beeindruckende Ausmaße: die erste Abteilung ist auf neun Bände angelegt, die zweite Abteilung sollte zunächst fünf, später dann sechs (Teil-)Bände umfassen, die dritte Abteilung weitere fünf; insgesamt wird so rasch ein Regalmeter (und mehr) gefüllt – die Anschaffungskosten dürften einen Privatbezug verbieten und es auch für Bibliotheken überlegenswert machen, ob sich der Bezug lohnt.

Freilich handelt es sich zum ganz überwiegenden Teil um unveröffentlichtes Material. Die Entwürfe waren allerdings seinerzeit –

[15] Vgl. zu dieser hier notwendig vergröberten Darstellung die detaillierten Ausführungen bei LOTHAR GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 2. Auflage München 1990, bes. pp. 746–822.

[16] Eine tabellarische Übersicht in Band II. 1.1, pp. XVIII–XX stellt jedoch die wichtigsten zusammen, über die man im übrigen zwischenzeitlich auch von GERHARD WERLE, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin, NewYork 1989, besonders im 2. Teil (pp. 57–479) ausführlich informiert wird.

zumindest teilweise – publiziert worden,[17] jedoch nur in geringer Auflage und zum internen Gebrauch; an diese Ausgaben ist heute nur schwer heranzukommen. Im Rahmen der Materialien zur Strafrechtsreform wurden dann später die StGB-Entwürfe der Jahre 1925, 1927 und 1930 nachgedruckt,[18] nicht aber der sehr bedeutsame Entwurf von 1936. Dieser Entwurf des Jahres 1936 liegt damit in Band II. 1.1[19] erstmals gedruckt vor, und zwar in den Fassungen vom 1.2.1936, vom 1.5.1936, vom 1.7.1936 und vom Dezember 1936; in diesem Band finden sich außerdem – ebenfalls bislang nicht publiziert – der Referentenentwurf des Jahres 1933 nebst den nachfolgenden Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1934 (Allgemeiner Teil), eines Deutschen Strafgesetzbuchs (1. Lesung 1933/34), der §§ 1–90 (2. Lesung nach den Vorschlägen der Unterkommissionen) und der §§ 1–393 (Stand: 15.7.1935). Die Begründung zum Entwurf 1936 wird im folgenden Band II. 1.2 mitgeteilt, ergänzt um die weiteren Redaktionen des Entwurfs: die Fassungen der §§ 1–132 zum 9.3.1937, der §§ 1–273 vom 5.5.1937, der §§ 1–273 zur Kabinettssitzung am 22.6.1937, der §§ 1–273 zur Kabinettssitzung vom Oktober 1937, der §§ 1–489 zur Kabinettssitzung vom Juni 1938; Entwurf vom Dezember 1939 nebst EinführungsVO; Entwürfe eines Einführungsgesetzes zur neuen Strafrechtsordnung vom September 1936 und vom Februar 1937. Abweichend vom regulären Modus enthält die Edition in Band II. 1.2 auch Protokolle von Sitzungen des

[17] Dies gilt insbesondere für die Entwürfe der Weimarer Zeit, die deshalb lange Zeit das Bild in der Forschung bestimmten; auch der Entwurf von 1913 war in einer Überarbeitung des Jahres 1919 im darauffolgenden Jahr 1920 veröffentlicht worden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hingewiesen auf folgende gedruckte Entwürfe: StGB: E 1909: *Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch*, bearb. von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, 2 Bde., (Berlin: Guttentag 1909; repr. geplant Goldbach: Keip); E 1911: *Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches*, aufgestellt von W. Kahl, K. v. Lilienthal, Fr. v. Liszt, H. Goldschmidt (Berlin: Guttentag; repr. geplant Goldbach: Keip); E 1919: *Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch*, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums (Berlin 1920–21; repr. geplant Goldbach: Keip); E 1925: *Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen* (Berlin: Heymanns 1927; repr. geplant Goldbach: Keip) – StPO: E 1908: *Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Amtliche Ausgabe* (Berlin: Liebmann 1908; repr. geplant Goldbach: Keip). – Vgl. auch die Synopse von Leopold Schäfer, *Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909–1927*, Mannheim [usw]. 1927.

[18] Bände 3–5 der Materialien.

[19] Ich zitiere: Abteilung–Band–Teilband; II. 1.1 bedeutet demnach: II. Abteilung Band 1 Teilband 1.

Reichskabinetts aus dem Jahre 1937, in welchen der StGB-Entwurf 1936 beraten wurde.

Demgegenüber sind die in Abt. III mitgeteilten verfahrensrechtlichen Entwürfe durchweg zuvor unpubliziert. Es handelt sich dabei um:

Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung vom 27.2.1936;

Entwurf einer Strafverfahrensordnung und Friedensrichterordnung vom 28.10.1937 bzw. 22,12,1937;

Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom Oktober 1938;

Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung vom 14.2.1939;

Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung vom 1.5.1939.

Die Beratungsprotokolle haben sich größtenteils lediglich als Archivalien erhalten und werden hier zum ersten Mal veröffentlicht. Noch zu Beginn der Editionstätigkeit verteilten sie sich auf die zentralen staatlichen Archive beider deutscher Staaten, auf das Bundesarchiv in Koblenz und das Zentralarchiv in Potsdam; inzwischen wurden beide Bestände im Bundesarchiv vereinigt. Aus dem Bestand des Kieler Juristischen Seminars rundet der Nachlaß eines Kommissionsmitgliedes, Georg Dahm, diese Quellen ab. Die Edition eröffnet damit den bequemen Zugang zu sonst nur schwer zugänglichem Material[20] und ermöglicht es zugleich, sich unabhängig von archivalischen Zwängen – wie Öffnungszeiten, Benutzungs-, Reproduktions- und Publikationsbeschränkungen – mit der jahrzehntelangen Geschichte strafrechtlicher Reformpläne zu beschäftigen. Sie macht daneben zeitraubende Recherchen entbehrlich, die sonst nötig wären, um die in ihr herausgegebenen Archivalien überhaupt erst aufzufinden; wenn die Herausgeber mitteilen müssen, daß trotz aller Suche gewisse Anträge, über die doch beraten worden war, unauffindbar bleiben,[21] und wenn sie wünschenswerte Erläuterungen und Beschreibungen zur Arbeitsweise der

[20] Dies betont auch Thomas Vormbaum, in: *ZRG GA* 109 (1992), p. 543.

[21] Vgl. Vorwort zu Bd. II. 2.3, p. XI, und erneut Vorwort zu Bd. II. 2.4, p. X.; für die Anträge zu den Beratungen der StPO-Reform vgl. Bd. III. 2.1, p. IX, und Bd. III. 2.3, p. VI.

Kommission wie auch der Unterkommissionen bedauerlicherweise nicht geben können, weil es hierzu an Quellen fehlt,[22] deutet sich zur Genüge an, welchen Suchaufwand sie ihren Kollegen ersparen. In ähnlicher Weise hilfreich ist auch ein Nachweis der archivalischen Quellen zur Strafrechtsreform in den wichtigsten Archiven: (ehem.) Zentrales Staatsarchiv Potsdam,[23] Bundesarchiv Koblenz, Generallandesarchiv Karlsruhe und Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem.

Lohnen die Quellen die Beschäftigung? Und erschließt die Edition sie *lege artis*?

Beide Fragen wurden in bereits erschienenen Besprechungen[24] bejaht – meines Erachtens zu Recht. Aus der Sicht des Wissenschaftlers, der sich mit einer der von den Reformplänen berührten Epoche intensiv beschäftigt, hat etwa Werle die Edition begrüßt und ihren Wert für die Einschätzung des Entwurfs des Jahres 1936 und für die Beurteilung der Strafrechtsgeschichte der NS-Zeit dargelegt. Es zeigt sich dabei, wie sehr dieser Entwurf und seine Entstehungsgeschichte zugleich Zeittypisches widerspiegeln: die seinerzeit vertretenen Grundsatzpositionen (nicht allein der Nationalsozialisten!) etwa oder das allgemeine Verständnis des Nationalsozialismus von der Rolle des Rechts, aber auch die Einflußbereiche der einzelnen Machtträger (Ministerium, Partei, Führer). Deutlich wird dabei, wie oberflächlich eine vorschnelle Qualifikation des Entwurfes von 1936 als „nationalsozialistisch"[25] wäre: trotz der Entstehungszeit und trotz der Entstehungsbedingungen lassen sich auch Elemente finden, die ihn als Teil einer (ungebrochenen) Entwicklung erweisen, zeigen sich Kontinuitäten, die ihn mit der Zeit vor 1933 ebenso verbinden wie mit der Nachkriegsentwicklung.[26]

[22] Vgl. Vorwort zu Bd. II. 2.4, p. IX (in Antwort auf eine Bemerkung des Rezensenten A. G.Bosch).

[23] Jetzt: Bundesarchiv!

[24] A. G. Bosch, in: *TR* 59 (1991), pp. 188–193, 60 (1992), pp. 235–238, 63 (1995), pp. 215–216; Thomas Vormbaum, in: *ZRG GA* 106 (1989), pp. 533–538, 107 (1990), pp. 679–681, 109 (1992), pp. 541–544, 112 (1995), pp. 660–661; Gerhard Werle, in: *NJW* 41 (1988), Sp. 2865–2867.

[25] Von der Schwierigkeit zu definieren, was als typisch „nationalsozialistisch" zu gelten habe, sei hier abgesehen (vgl. dazu lediglich Gabriele Hornhardt, Die Stunde der Justiz. Die Entnazifizierung und Erneuerung des Strafprozeßrechts nach 1945, in: *ZRG GA* 106 [1989], pp. 239–273 [239 mit Nachweisen in Fn. 2] und Thomas Vormbaum, in: *ZRG GA* 109 [1992], p. 544).

[26] Vgl. ergänzend auch die Dissertation von Gerhard Pauly, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*, Berlin 1992, dazu die Rezension von Hans Peter Glöckner, *Ius commune* 20 (1993), pp. 543–547; zum Strafprozeßrecht in der unmittelbaren Nachkriegszeit vgl. Gabriele Hornhardt (Fn. 25), bes. pp. 264–267.

Dieser Befund dürfte sich verallgemeinern lassen. Die Anfänge der Reformpläne erscheinen insoweit symptomatisch: Man betonte die Unabhängigkeit der Reformpläne von wissenschaftlichen Streitigkeiten, wollte die Reform jenseits des – damals die strafrechtliche Diskussion bestimmenden – Schulenstreits befördern und versammelte deshalb Vertreter beider Schulen paritätisch in der Reformkommission. Man bemühte sich um ein umfassendes Bild der denkbaren gesetzgeberischen Lösungen – und verschaffte es sich durch großangelegte Rechtsvergleichung. Man legte Wert auf die Erfahrungen der Praxis – und berief deshalb auch Richter in die Kommission. So wurde erreicht, daß sich in der Reformdiskussion in der Tat die führenden Köpfe strafrechtlicher Wissenschaft und Praxis trafen. In dieser Diskussion kamen die Positionen aller Schulen zum Ausdruck, sie versammelte – wie in einem Brennspiegel – die Probleme und Ansichten der Zeit. Und dies blieb offenbar auch in der Folge so. In der Geschichte der Versuche einer Strafrechtsreform spiegelt sich so die Strafrechtsgeschichte der vergangenen einhundert Jahre überhaupt wider. Anhand der Reformpläne (und ihres Scheiterns) ließe sich eine Strafrechtsgeschichte schreiben – vielleicht sogar eine „moderne". Denn die Diskussionsbeiträge zur Reform bringen die je aktuellen Tendenzen und Vorstellungen auf den Punkt; und von diesen „Punkten" ausgehend könnte man umgekehrt die (gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen) Rahmenbedingungen darstellen, welche die Diskussionsbeiträge erst recht verständlich machen.

Die Materialien werfen aber selbstverständlich auch Licht auf die Rechtsgeschichte der NS-Zeit, insbesondere auf das Verhalten und die Ansichten einzelner Kommissionsmitglieder, die keineswegs allesamt nur Nationalsozialisten waren und deren Haltung in der Nachkriegszeit teilweise umstritten bewertet wurde; namentlich die Protokolle erlauben es hier, aufgrund der Diskussionsbeiträge (oder auch beredten Schweigens) zu einem differenzierten Bild zu gelangen. Der Gang der Reformbestrebungen erhellt auch das Maß an personeller und sachlicher Kontinuität, zeigt, in welchem Umfang man nach 1933 an die Vorarbeiten der Weimarer Zeit anknüpfte und in welchen Bereichen sich eine längerfristige Entwicklung durchsetzen konnte. Gerade hierauf kam es den Herausgebern besonders an: „Die Verknüpfung der Weimarer Reformmaterialien mit der vorliegenden Edition soll ermöglichen, das Ausmaß personeller und sachlicher Kontinuität in den Bemühungen dieser Zeit um eine Strafrechtsreform aufzuspüren" (Bd. II. 1.1, p. X–XI).

Die Arbeit mit den Quellen wird freilich ganz wesentlich bestimmt von der editorischen Betreuung. Welche Hilfen geben die Herausgeber in dieser Hinsicht für den Benutzer?

Da sind zunächst die Einleitungen zu den einzelnen Bänden. In ihnen finden sich nicht allein die – eigentlich selbstverständlichen – Informationen über Aufbau und Gliederung der Edition, sondern daneben auch weiterführende Hinweise auf ergänzendes Material, sei es Archivalien, sei es Literatur. So gibt es beispielsweise die bereits erwähnte Übersicht über die wichtigsten Strafrechtsnovellen der NS-Zeit (Bd. II. 1.1, p. XVIII–XX) oder einen Nachweis der einschlägigen Veröffentlichungen zur Reform des Strafrechts aus den Federn der Kommissionsmitglieder (Bd. II. 2.1, p. LIII, LVI).

Hervorhebenswert sind zudem die Kurzbiographien aller Kommissionsmitglieder; hier erhält der Benutzer Informationen über jeden, der in den Quellen (d. h. in diesem Fall: in den Protokollen) als Kommissionsmitglied, Antragsteller oder Diskussionsteilnehmer auftaucht. Gemeinsam mit dem vorerwähnten Literaturverzeichnis erlauben es diese Biographien, den Anteil, den (rechts-)politischen Standort und den tatsächlichen Einfluß jedes einzelnen Akteurs festzustellen. Diese biographischen Informationen beruhen auf gründlicher und erfahrener Recherche, wie ein Blick in eine beliebige Vita lehrt. Was hier auf knappstem Raum zusammengestellt wurde, ist Ergebnis aufopferungsvoller Forschung – und von unschätzbarem Nutzen. Wer sich auch nur ein einziges Mal darum bemüht hat, biographische Daten von Persönlichkeiten festzustellen, die zu Lebzeiten nicht in vorderster Reihe politischer Macht gestanden haben, vermag die hinter wenigen nackten Daten sich verbergende Mühe einzuschätzen.

Dienten die bislang erwähnten Hilfen der weiterführenden Forschung des Interessierten, so stehen für die unmittelbare Benutzung der Edition natürlich die materialerschließenden Hilfen im Vordergrund. Wie finde ich in diesem Wust, was ich suche? Die in den Inhaltsverzeichnissen vorzufindende Information mag zuweilen bereits ausreichen, so banal diese Feststellung ist; denn schon die dort enthaltene Angabe über den Beratungsstoff der einzelnen Sitzungen beispielsweise genügt, um etwa einschlägige Äußerungen über „Analogie“, „Versuch“ oder „Landesverrat“ aufzufinden. Weitere Hinweise lassen sich den Registern der Einzelbände entnehmen, mit deren Hilfe man sowohl spezifische Themen verfolgen kann als auch einzelne Personen; leider wird ein kumulatives Gesamtregister erst zum

Abschluß der Edition vorliegen. Freilich sind diese Register sachbezogen; Analytisches – wie etwa „Kontinuität", „Neuklassiker", „antiliberale Strafrechtslehre" – wird man vergeblich suchen. Die Edition will Material zur Verfügung stellen, aber nicht bereits selbst Früchte einer inhaltlichen Auswertung darbieten. Mit einer solchen Erwartung würde man die Arbeitskraft der Herausgeber wohl auch überfordern. Erst recht darf man deshalb auch keine (abschnitts- oder gar zeilenweise) Kommentierung der Texte erwarten. Da sich aufgrund der Textgeschichte die Frage nach dem „richtigen Text" gar nicht erst stellt, kann es auch keinen textkritischen Apparat geben. Stattdessen erschwert die Vielzahl von Fassungen und Entwürfen den Überblick über das Schicksal der einzelnen Regelungen, denn zumindest jeder Entwurf numerierte die Paragraphen neu. Hier erweisen sich – neben den Registern – die von den Herausgebern beigegebenen Konkordanzen als ausgesprochen nützlich (beispielsweise: Bd. II. 1.1 zu den unterschiedlichen Fassungen des Entwurfs von 1936 in der 2. Lesung (Februar, Mai und Juli 1936) und zum Entwurf 1. Lesung (1934); Bd. II. 1.2 zu den Entwürfen von 1936, Juni 1938, April/Juni 1939 und Dezember 1939; Bd. III. 1 zu den verschiedenen Entwürfen einer Strafverfahrensordnung). Hervorzuheben ist jedoch, daß die Protokolle nicht das Ergebnis bloßen Mitstenographierens sind. Sie geben keineswegs wörtlich und vollständig wieder, was während der Sitzung gesagt wurde; die Kommissionsmitglieder hatten vielmehr Gelegenheit, die Texte zu redigieren, bevor sie (für den internen Gebrauch) gedruckt wurden.

Nach alledem wird man die Fragen nach dem Wert der Quellen und nach der Qualität der Edition nur positiv beantworten können. Die Materialien zur Reform von materiellem und formellem Strafrecht sind unzweifelhaft von hohem rechtshistorischem Erkenntniswert. Es ist mehr als wünschenswert, sie nicht nur mit Hilfe von (und in) Archiven und ausgewählten Bibliotheken benutzen zu können. Als grundlegende Quellen für die neuere Strafrechtsgeschichte sollten sie vielmehr überall dort greifbar sein, wo mit wissenschaftlichem Anspruch strafrechtlich gearbeitet wird. Die hohen Preise für den Erwerb, die auch von Vormbaum in seinen Rezensionen kritisch vermerkt wurden, dürften hier allerdings hinderlich sein, zumal in Zeiten schwindender Bibliotheksetats. Die editorische Betreuung ist tadellos; soweit im Einzelfalle Wünsche offenbleiben könnten, liegt das an individuell unterschiedlichen Benutzerinteressen, die den Herausgebern nicht vorzuwerfen sind: Allen Wünschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.

Was tragen die hier untersuchten Quellenausgaben jedoch bei – um auf das eingangs angesprochene Problem zurückzukommen – zu einer „modernen" Strafrechtsgeschichte im Stolleisschen Sinne bei? Leider wenig, so verdienstvoll sie auch je für sich sein mögen. Am eigenen Anspruch gemessen, wird man eine solche Frage wohl auch als ungerecht ablehnen müssen. „Wollt Ihr nach Regeln messen, was nicht nach Eurer Regeln Lauf?" fragt Hans Sachs in den Meistersingern – und das zu Recht. Die Strafrechtsgeschichte insgesamt hat die ihr angesonnene Herausforderung nicht an- und nicht aufgenommen; sie verweigert sich. Daß sie damit den Rechtshistorikern juristischer Herkunft entgleitet,[27] erscheint als zwangsläufige Folge. Den Editoren strafrechtshistorischer Quellen wird man diese Entwicklung noch am wenigstens zum Vorwurf machen können. Denn letztlich ist „moderne" Geschichtsschreibung eine Frage der Quellenauswertung, weniger eine ihrer Bereitstellung. Quellen zugänglich zu machen, bleibt verdienstvoll – unabhängig von ihrer späteren Benutzung; denn „klassische" sowohl wie „moderne" Strafrechtsgeschichte kann nur mit Hilfe von Quellen geschrieben und gelehrt werden. So mag man es denn bedauern, daß es an Quellensammlungen fehlt, die „moderne" Fragestellungen erleichterten[28] – die „klassischen" Quellenausgaben behalten desungeachtet ihren Wert. In diesem Sinne sind die Arbeiten von Rüping und Sellert, von Vormbaum, von Schubert, Regge, Rieß und Schmid zu begrüßen. Und es bleibt zu hoffen, daß sie anregen und ermutigen mögen zu Weiterem und Anderem.

[27] Vgl. nur: HINRICH RÜPING (Fn. 3), p. 103: *„weil Strafrechtsgeschichte nicht mehr die Domäne der Rechtshistoriker ist"*; JEROUSCHEK (Fn. 3), p. 202: *„Gerade im Hinblick auf die Hexenverfolgungen, ehedem eine Domäne der Rechtsgeschichte, jetzt ein Schlüsselgenre für den Frühneuzeit-Historiker, ist sie bereits dermaßen ins Hintertreffen geraten, daß sie den Anschluß zu verlieren droht."*; JEROUSCHEK, RÜPING (Fn. 3), p. 163: *„nicht von ungefähr werden in neueren historiographischen Arbeiten zur Kriminalitätsgeschichte strafrechtsgeschichtliche Vorarbeiten schon topoihaft und mitunter unnötig despektierlich als mehr oder weniger belanglos abgetan"*.

[28] Als Beispiel für eine „moderne", Fragestellungen anregende Sammlung, leider (und bezeichnenderweise) nur für einen beschränkten Bereich ließe sich anführen: *Hexen und Hexenprozesse*, hg. von WOLFGANG BEHRINGER, (dtv dokumente 2957), 2. Auflage München 1988, Auch die Reihe „Rechtsgeschichte, Zivilisationsprozeß, Psychohistorie. Quellen und Studien" (Hildesheim [usw.]. 1992 ss.) weckt Hoffnungen; bezeichnenderweise wird sie herausgegeben von GÜNTER JEROUSCHEK – und ebenso bezeichnend bildet eine Edition des Hexenhammers den ersten Band: Malleus Maleficarum 1487, von HEINRICH KRAMER (Institoris). Nachdruck des Erstdruckes von 1487 mit Bulle und Approbatio, Hildesheim 1992.

Besprochene Werke

WOLFGANG SELLERT, HINRICH RÜPING, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. Bd. 2: HINRICH RÜPING, *Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung*. Aalen: Scientia 1994. 439 S., DM 185,–

Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, hg. von THOMAS VORMBAUM. Band I: *17. und 18. Jahrhundert*. Band II: *19. und 20. Jahrhundert*. Baden-Baden: Nomos 1993. 651 S., beide Bände DM 48,–

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, hg. von WERNER SCHUBERT, JÜRGEN REGGE, PETER RIESS und WERNER SCHMID. Berlin, New York: de Gruyter 1988-(1994)

I. Abteilung: *Weimarer Republik (1918–1932)*

Band 1: *Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919–1922, 1924/25 und 1927)*, hg. v. J. REGGE und W. SCHUBERT. 1995. LXVIII, 692 S., DM 704,–

Band 3: *Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags*

1. Teil. *Sitzungen vom Juli 1927 – März 1928. Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen (1927–1930)*, hg. v. W. SCHUBERT. 1995. LXII, 896 S., DM 888,–

2. Teil. *Sitzungen vom Juli 1928 – September 1929)*, hg. v. W. SCHUBERT. 1996. VIII, 797 S., DM 758,–

II. Abteilung: *NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch*

Band 1: *Entwürfe eines Strafgesetzbuches*, hg. von JÜRGEN REGGE und WERNER SCHUBERT

1. Teil. 1988. XX, 483 S., DM 322,–

2. Teil. 1990. IX, 637 S., DM 428,–

Band 2: *Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums*, hg. von JÜRGEN REGGE und WERNER SCHUBERT

1. Teil. *1. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil (Tötung. – Abtreibung. – Körperverletzung. – Beleidigung. – Staatsschutzdelikte).* 1988. LVIII, 932 S., DM 634,–

2. Teil. *1. Lesung: Allgemeiner Teil (Strafrahmen. – Unternehmen einer Straftat). Besonderer Teil (Fortsetzung und Abschluß der Beratungen).* 1989. XVIII, 943 S., DM 622,–

3. Teil. *2. Lesung: Allgemeiner Teil. Besonderer Teil (Schutz des Volkes. – Schutz der Volkskraft: Angriffe auf die Lebenskraft des Volkes sowie auf die sittliche und seelische Haltung des Volkes. – Schutz der Volksordnung: Angriffe auf die Reichsregierung und Bewegung, auf die öffent-*

liche Ordnung sowie auf die Rechtsordnung). 1990. XVIII, 964 S., DM 690,–

4. Teil. *2. Lesung: Besonderer Teil. Schutz des Volkes (Rasse. Erbgut. – Schutz der Bewegung. – Angriffe auf die Wirtschaftskraft.) – Schutz des Volksguts. – Schutz der Volksgenossen. – Überprüfung der 2. Lesung. Gesamtregister.* 1994. XV, 714 S., DM 676,–

III. Abteilung: *NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht*

Band 1: *Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (1936–1939)*, hg. und eingeleitet von WERNER SCHUBERT. 1991. XXI, 648 S., DM 498,–

Band 2: *Protokolle der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (1936–1938)*, hg. und eingeleitet von WERNER SCHUBERT

Teil 1. *Erste Lesung: Leitsätze. – Vorverfahren. Hauptverfahren. Gemeinsame Verfahrensvorschriften (Richter, Staatsanwalt, Beteiligte. – Mittel der Wahrheitsforschung. Zwangsmittel). – Rechtsbehelfe (Allgemeine Vorschriften. Beschwerde. Berufung).* 1991. XXXII, 772 S., DM 598,–

Teil 2. *Abschluß der 1. Lesung (Urteilsrüge. Wahrung der Rechtseinheit. Wiederaufnahme des Verfahrens. Besondere Verfahrensarten. Verfahren mit besonderen Zwecken. Kosten. Richterliches Eröffnungsverfahren). – Beginn der zweiten Lesung: Vorverfahren.* 1992. VIII, 760 S., DM 598,–

Teil 3. *2. Lesung des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung (mit Ausnahme des Vorverfahrens).* 1993. VIII, 908 S., DM 742,–